

Schloss/Château
2560 Nidau
T 032 332 25 00
F 032 332 25 50

Verfügung

des Regierungsstatthalters von Biel/Bienne

in Anwendung von Art. 397 a ff ZGB¹ und des FFEG² betreffend

Bieri Patrick, geb. am 5. Juli 1968, wohnhaft in 2502 Biel/Bienne, Wasenstrasse 46

1. Sachverhalt

- 1.1 In Anwendung von Art. 397a ff. ZGB, Art. 8 und Art. 27 Abs. 1 FFEG wies die Stv. Regierungsstatthalterin von Biel/Bienne Patrick Bieri am 13. Februar 2012 für maximal 6 Wochen, d. h. bis längstens 19. März 2012, zur Begutachtung in die UPD Waldau ein, wo er sich bereits befand.
- 1.2 Gegen diesen Entscheid reichte Patrick Bieri Rekurs ein. Die Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen wies den Rekurs an ihrer Sitzung vom 16. Februar 2012 ab.
- 1.3 Den Entscheid der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen focht Patrick Bieri beim Bundesgericht an. In seinem Urteil vom 13. März 2012 wies dieses die Beschwerde ab, soweit darauf eingetreten werden konnte.
- 1.4 Das vom 9. März 2012 datierte Gutachten ging am 14. März 2012 per Fax beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne ein.

Dem Gutachten kann unter „Zusammenfassung und Beurteilung“ entnommen werden, dass bei Patrick Bieri ein ausgeprägtes, stabiles und systematisiertes Wahnsystem als Leitsymptom bestehe. Formalgedanklich zeige sich Patrick Bieri klar und affektiv, mehrheitlich ausgeglichen. Weitere produktiv-psychotische Symptome würden gänzlich fehlen. Patrick Bieri zeige jedoch klare und deutliche Wahnwahrnehmungen, die als Erstrangsymptome einer schizophrenen Psychose zu werten seien. Da fremdanamnestic Angaben fehlen würden, lasse sich nur schwer ein Erkrankungsbeginn feststellen. Patrick Bieri selber berichte, dass er seit zirka 2006 erste Beobachtungen „krimineller Systeme“ gemacht habe. Aus dem Jahr 2006 stamme der erste aktenkundige Konflikt mit einer Behörde (RAV Biel). Anhand der Lebensbiografie von Patrick Bieri sei davon auszugehen, dass vor zirka 2001 kaum einschneidende Symptome oder Veränderungen im Lebenswandel bestanden hätten, die Anlass gäben, einen noch früheren Beginn der Symptomatik zu vermuten. Die Symptomatik habe klaren Einfluss auf das Leben von Patrick Bieri. Dieser sei seit mehreren Jahren u.a.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

² Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Massnahme der persönlichen Fürsorge (FFEG; BSG 213.316).



ohne feste Arbeit. Patrick Bieri selber schildere, dies sei aufgrund der „Szene“. Diese wolle, dass er Sozialgelder beziehe, um ihn so kontrollieren und überwachen zu können.

Aufgrund der geschilderten primär wahnhaften Symptomatik und dem Fehlen von weiteren klassischen Erstrangsymptomen einer schizophrenen Psychose stellte die UPD Waldau vorerst die Diagnose einer anhaltenden wahnhaften Störung gemäss ICD-10 (F22.0). Die zahlreichen Kriterien hierfür von drei Monaten vorhandener Symptomausprägung seien hinreichend erfüllt. Eine Krankheits- oder Behandlungseinsicht fehle gänzlich. Rein formal und gemäss ICD-10 wäre aufgrund der vorhandenen Wahnwahrnehmungen eine schizophrene Psychose zu diagnostizieren. Diese Diagnose hält die UPD jedoch gesamthaft und anhand des bisherigen Verlaufs und der Symptomausprägung für derzeit weniger wahrscheinlich. Sie bleibe jedoch in jedem Fall als Differenzialdiagnose bestehen.

Im Rahmen der wahnhaften Symptomatik und im Kontext des ausgeprägten Gerechtigkeitsempfindens von Patrick Bieri sei über die vergangenen Jahre eine querulatorische Entwicklung festzustellen, die sich in Konflikten mit diversen Behörden feststellen lasse. Während sich Patrick Bieri zu Beginn der Symptomatik, soweit aus den Akten ersichtlich, mit zumindest teilweise nachvollziehbaren Anliegen an Amtsstellen gewandt habe, vermische Patrick Bieri zunehmend reale Konfliktsituationen mit Behörden mit seinem Wahnerleben. Eine Vielzahl von ihm auffallenden Ungereimtheiten deute er im Rahmen der wahnhaften Überwachungssituationen.

Trotz dieses Umstandes sei festzuhalten, dass es weder während des aktuellen Aufenthalts noch aktenkundig in der Vergangenheit Anzeichen für konkretes fremdaggressives tätliches Verhalten von Patrick Bieri gebe. Zudem distanziere sich Patrick Bieri klar und deutlich von tätlicher Aggression gegenüber Mitmenschen und erkläre, sein Glaube verbiete ihm ein entsprechendes Verhalten.

Ein Behandlungsversuch mit einem Antipsychotikum wäre sinnvoll und indiziert. Es bestehe jedoch keine Bereitschaft von Patrick Bieri hierzu. Eine Behandlung gegen den Willen sei wie erwähnt, bei soweit fehlendem Anzeichen für eine Selbst- und Fremdgefährdung, derzeit nicht indiziert. Ein Behandlungserfolg mit Hilfe eines Medikaments sei zudem – wenn überhaupt – erst nach mehrwöchiger regelmässiger Einnahme zu erwarten.

Die Gutachter schliessen aus ihren Erkenntnissen, dass zurzeit keine Indikation für eine weitere stationäre Behandlung gegen den Willen von Patrick Bieri bestehe. Er zeige sich im Rahmen der aktuellen Hospitalisation ruhig und angepasst. Es hätte zu keinem Zeitpunkt Anzeichen für akute Selbst- oder Fremdgefährdung gegeben. Eine medikamentöse Behandlung gegen den Willen des Patienten sei vorerst nicht indiziert. Ebenfalls sei eine Einweisung in eine nicht ärztlich geleitete Institution nicht angezeigt.

Eine ambulante Weiterbehandlung bei einem niedergelassenen Psychiater, eventuell kombiniert mit der Begleitung durch eine psychiatrische Spitex, sei aus ärztlicher Sicht wünschenswert. Dies sei insbesondere sinnvoll, da Patrick Bieri durchaus gesprächsbereit sei und sich grundsätzlich gerne mit Menschen unterhalte, sich jedoch im Rahmen der wahnhaften Symptomatik in zeitraubende Konflikte mit Behörden „versteige“. Leider lehne Patrick Bieri dieses Prozedere entschieden ab. Er gehe keine „Kompromisse“ ein, er sei psychisch gesund und brauche keinen Arzt. Ob eine entsprechende ambulante Weisung trotz nicht gegebener Bereitschaft Patrick Bieri zur Mitarbeit sinnvoll und erfolgversprechend sei, bleibe offen.

Vor Erlass der vorliegenden Verfügung wollte die Stv. Regierungsstatthalterin Patrick Bieri das rechtliche Gehör gewähren. Patrick Bieri hatte sich jedoch am 14. März 2012 die UPD Waldau unerlaubt verlassen und konnte seither nicht angehalten und zurückgebracht werden.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Regierungsstatthalter am Wohnsitz der betroffenen Person ist sowohl für die Anordnung wie auch für die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen oder entmündigten Personen zuständig (Art. 9 und 14 FFEG³).
- 2.2 Gemäss Artikel 13 FFEG in Verbindung mit Artikel 14 FFEG muss der Regierungsstatthalter die Entlassung aus dem FFE verfügen, wenn der Zustand des Patienten dies erlaubt. Wenn es notwendig ist, können nach Artikel 20 FFEG der zu entlassenden Person Weisungen, insbesondere über die Nachbehandlung, erteilt werden.
- 2.3 Wie aus vorliegendem Sachverhalt, insbesondere dem Gutachten der UPD Waldau vom 9. März 2012, hervorgeht, kann Patrick Bieri die nötige, persönliche Fürsorge wieder anders als durch die fürsorgerische Freiheitsentziehung gewährt werden. Allerdings besteht die Absicht, ihm Weisungen im Sinne der Empfehlungen im Gutachten zu erteilen. Dazu wird Patrick Bieri zu gegebener Zeit angehört.

3. Verfügung

- 3.1 Die fürsorgerische Freiheitsentziehung gegenüber Patrick Bieri wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Entlassungskompetenz wird an die UPD Waldau übertragen.
- 3.2 Das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden und der Rekurskommission ist kostenfrei. Die Kosten für Begutachtungen und Auslagen trägt – unabhängig der finanziellen Situation der betroffenen Person – das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen (Art. 22 FFEG). Die Kosten des Vollzugs der Massnahme trägt die betroffene Person. Kann diese für die Kosten nicht aufkommen, so werden auch diese vom sozialhilfepflichtigen Gemeinwesen übernommen (Art. 50 FFEG).

4. Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann in analoger Anwendung von Art. 33 Abs. 3 FFEG von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person innert zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gilt Artikel 23a EG ZGB⁴ sinngemäss.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung ist zu eröffnen:

- Patrick Bieri, Wasenstrasse 46, 2502 Biel/Bienne (eingeschrieben)
- UPD Waldau, Bolligenstrasse 111, 3000 Bern 6

³ Gesetzes vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und anderer Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG; BSG 213.316).

⁴ Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1).

150 Erwachsenen- und Jugendschutz der Stadt Biel, Zentralstrasse 49, Postfach 1520, 2501
Biel



Regierungstatthalteramt Biel/Bienne

Regula Weissmüller
Stv. Regierungstatthalterin